

neue
caritas

Info 4 / Dezember 2020

Thema

Schnittstellen mit Feldern
der Sozialen Arbeit
S.2

Projekt

Pilgern auf dem
Jakobsweg 2021
S.6

BVkE-Info

Nachtgebet

Leg Deine Ängste nieder.
Für eine Nacht nur gib den Sternen was Dich sorgt.
Es kehrt die Ruhe wieder.
Denn alle Dinge, die wir halten, sind geborgt.
Du darfst die Augen schließen.
Du darfst vergessen, was Dich eben noch gebeugt.
Das Blau der Nacht lass fließen,
das eine namenlose Liebe treu bezeugt.
Du bist von ihr umgeben.
Lass nun den Dingen ihren Lauf und schlafe ein.
Du bist beschenkt mit Leben.
Ein jeder Morgen lockt Dich zärtlich, Licht zu sein.

Giannina Wedde

Der BVkE-Vorstand und die Geschäftsstelle wünschen Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Danke für die gemeinsame Arbeit im vergangenen Jahr!

Liebe Leserinnen und Leser, nun ist er also da, der mit Spannung erwartete Referentenentwurf der SGB-VIII-Reform. Noch immer kann ich kaum fassen, wie krass unterschiedlich die letzten beiden Reformprozesse gelaufen sind. Der Prozess 2016/2017 war geprägt von Geheimhaltung, unter der Hand weitergereichten Textauszügen, heimlichen Fotos, dem Ausschluss der Verbände. Aktuell läuft die Reform in einer beispiellosen Transparenz.

Allein schon wegen des ambitionierten und umfassenden Kommunikationsprozesses „Mitreden – Mitgestalten“, der insgesamt gut gelungen ist, möchte man sich wünschen, dass aus diesem Prozess auch ein neues Gesetz entsteht. Nun musste der Referentenentwurf

darauf geprüft werden, ob er die Inhalte des Dialogs abbildet oder womöglich dahinter zurückbleibt. Der Vorgang der Verbändeanhörung ist abgeschlossen, Bewertungen des Entwurfs machen die Runde. Der BVkE hat in seinem Vorstand und am Runden Tisch der katholischen Verbände innerhalb des Deutschen Caritasverbandes eine erste Bewertung vorgenommen. Dabei fällt besonders die inklusive Lösung auf, für die sich der Gesetzgeber drei Stufen ausgedacht hat. Die fachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Gesamtheit der Minderjährigen mit und ohne Behinderung ist erst für 2024 vorgesehen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung soll ab 2024 stattfinden, und erst 2027 soll ein Entwurf zu einem Gesetz vorgelegt

werden, das ab 2028 die Übertragung der Leistungsträgerschaft regelt. Das ist, mit Verlaub, eher die lange Bank als der große Wurf. Der Wille ist da, aber die Umsetzung ist noch lange nicht in Sicht. Schade!

Nun befassen wir uns bereits seit einigen Jahren mit dem Thema Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht nur auf Verbands-ebene, auch in der Praxis von Einrichtungen und Diensten hat es von pragmatischen Einzelfall-Lösungen bis hin zu beachteten Modellprojekten eine Auseinandersetzung mit der Inklusionsthematik und eine Hinwendung zur gemeinsamen Betreuung Minderjähriger mit und ohne Behinderung gegeben. Der Einsatz für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und für Entwicklungs- und Teilhabechancen aller jungen Menschen ist groß. Umso verwundernder mutet daher die Diagnose unseres Partnerverbandes an: „Der Begriff ‚inklusive Lösung‘ hat die fast flächendeckende Tatenlosigkeit der Jugendhilfe geschickt verschleiert“ (Johannes Magin, Vorsitzender des Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. – CBP, in: neue caritas Heft 15/2020, S. 11). Hier zeigt sich, dass es nicht nur im politischen Feld, sondern auch auf der kollegialen Ebene und auf der Verbänderebene noch manche weite Wege zur Verständigung und gemeinsamer Entwicklung von Haltungen und Konzepten gibt.

Für die SGB-VIII-Reform zeigt sich auch noch ein weiterer Weg: Es gibt eine Reihe gut aufgegriffener Ansätze aus dem Dialogprozess; zum Beispiel zu Pflegekindern und Kindern psychisch kranker und suchterkrankter Eltern sind begrüßenswerte Klärungen enthalten. Im Bereich der Hilfen für junge Erwachsene ist die Reduzierung der Her-

anziehung etwa von Ausbildungseinkünften erfreulich, aber: Der gesamte schmerzhafteste Bereich der zu frühen Beendigungen der Hilfen für junge Erwachsene würde durch die Neuregelung nicht wesentlich verbessert. Auch hier – schade! Denn klar ist: „Eine weitergehende Verbesserung der Rechtslage zugunsten junger Volljähriger würde eintreten, wenn die [...] als Ermessensentscheidung ausgestaltete Anspruchsgrundlage des § 13 Abs. 3 SGB VIII, welche jungen Menschen bis zum Alter von 26 Jahren offensteht, als gebundene Entscheidung neu gefasst werden würde.“⁴¹ Wir bleiben also im Lobbying aktiv, nicht nur in der Coronafolgen-Bearbeitung!

Herzliche Grüße
Ihr Klaus Esser

Anmerkung

1. KEPERT, J.: Gutachten zur Stellungnahme des Projekts „Inklusion jetzt!“ von BVkE und EREV, S. 9 ff.; Download unter: www.projekt-inklusionjetzt.de



Dr. Klaus Esser

Vorsitzender des BVkE

E-Mail: esser@bethanien-kinderdoerfer.de

Schnittstellen

Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe: Frauenpension kann 16-Jährige aufnehmen

Beim Caritasverband für Stuttgart e.V. existiert seit 2013 eine Schnittstelle zwischen den Bereichen „Armut, Wohnungsnot und Schulden“ und „Jugend- und Familienhilfe“. In der Frauenpension, einer Einrichtung für wohnungslose Frauen, werden seit 2013 zwei (seit 2020 drei) Plätze für junge Frauen zwischen 16 und 18 Jahren im Rahmen der Jugendhilfe angeboten.

Die niedrigschwellige Einrichtung für wohnungslose Frauen ab 18 Jahren verfügt über insgesamt 77 Plätze. Der Zugang erfolgt über die drei zuständigen Fachberatungsstellen in Absprache mit der zentralen Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe des Sozialamtes. Der Zugang ist sehr niedrigschwellig. Es ist kein Vorstellungsgespräch vorgeschaltet, sondern das Aufnahmegespräch ist in den meisten Fällen gleichzeitig das Vorstellungsgespräch. Für die Aufnahme ist keine Mitwirkungspflicht vorgesehen, und Sucht und/oder psychische Erkrankungen sind keine Ausschlusskriterien.

Die Frauen erhalten möblierte Einzelzimmer mit einer integrierten Kochnische; die Sanitäreinrichtungen werden gemeinschaftlich genutzt. Im Mittelpunkt steht ein hohes Maß an Freiwilligkeit, eine konstante Beziehungsarbeit und ein minimales Regelwerk. Die Finanzierungsgrundlage ist § 67 SGB XII; die Unterkunftskosten werden überwiegend über SGB II finanziert.

„Egal was du gemacht hast, ich bin immer für dich da!“

In der Jugendhilfelandchaft gibt es seit vielen Jahren eine Diskussion über den Umgang mit jungen Menschen, die durch das Raster der Jugendhilfe fallen. In Stuttgart gibt es verschiedene Diskussionsstränge, die sich mit sogenannten Systemsprenger(inne)n beschäftigen. Immer wieder hatte und hat es die Jugendhilfe mit jungen Menschen, häufig auch Mädchen, zu tun, die durch die herkömmlichen Systeme der Jugendhilfe nicht (mehr) erreichbar sind, vor allem weil das Regelwerk und die Anforderungen der Jugendhilfe für sie nicht erfüllbar scheinen. In Interviews mit ehemaligen jungen Systemsprenger(inne)n fielen unter anderem folgende Sätze: „Wo ich 14 oder 15

war, hätte ich mehr Hilfe gebrauchen können. Jemand, der sagt: „Egal, was du gemacht hast, ich bin immer für dich da. Oder: Ruf vorher an, bevor du was machst, Tag und Nacht.“ Oder: „In der Jugendhilfe habe ich mich gefühlt wie an einer Hundeleine, aber ich wollte einfach Freiraum.“

Die Suchbewegung der Jugendhilfe und die daraus entstandenen konzeptionellen Ideen, die Erfahrungen der Frauenpension mit jungen Frauen und die Zustimmung des Jugendamtes ermöglichten es, anfänglich zwei Plätze innerhalb der Frauenpension für die sogenannten Systemsprengerinnen anzubieten. Dadurch gelang es, eine Alternative mit Beziehungsangebot und eigenen vier Wänden für diese jungen Frauen zur Verfügung zu stellen.

Regelfinanzierung und enge Kooperation sichern das Angebot

Die beiden Plätze waren zwischen 2013 und 2015 aus Projektmitteln finanziert; seit 2015 gibt es eine Regelfinanzierung im Rahmen des SGB VIII. In enger Kooperation zwischen dem Jugendamt der Stadt Stuttgart, dem Landesjugendamt sowie dank der gelungenen fachlichen Kooperation der Jugendhilfe und der Wohnungsnotfallhilfe des Caritasverbandes für Stuttgart sind die Voraussetzungen geschaffen, eine Gefährdung der jungen Frauen zu reduzieren, sie über Beziehungsarbeit zu erreichen und im Idealfall wieder an Folgehilfen anzubinden.

Die Plätze in der Frauenpension erhalten minderjährige junge Frauen, die von der Jugendhilfe nicht oder nicht mehr erreicht werden: Bei ihnen wurde in der Jugendhilfe zwischen geschlossener Unterbringung und Einstellung der Hilfe diskutiert. Ihren Lebensmittelpunkt bis zur Aufnahme in der Frauenpension hatten sie vorwiegend auf der Straße gehabt, oder sie waren per „Couchhopping“ temporär bei Bekannten untergekommen.

Diese jungen Frauen haben meist sehr komplexe Themen wie Sucht, psychische Auffälligkeiten oder psychische Erkrankungen, Entwicklungsstörungen, fehlende Schulabschlüsse, keine stabilen Kontakte, keinen oder einen schlechten Kontakt zu den Eltern, Schulden, Gewalterfahrungen und weitere Belastungen. Sie kommen häufig aus der Jugendschutzgruppe der Notaufnahmestelle der Stadt Stuttgart, sind oft seit Monaten dort in Obhut genommen. Oder sie kommen aus Unterschlupfsituationen bei Freunden, Bekannten, Männern oder direkt von der Straße. Einerseits haben sie also einen sehr hohen Betreuungsbedarf, andererseits lehnen sie die Angebote der Jugendhilfe und generell eine verbindliche Mitarbeit ab. Sie haben vielfältige Erfahrungen mit professionellen Helfer(inne)n, sind ablehnend, teilweise aggressiv.

Zentrale Gemeinsamkeiten der jungen Frauen sind:

- ◆ das hohe Bedürfnis nach Autonomie und Selbstbestimmung,
- ◆ die Suche nach authentischen erwachsenen Bezugspersonen mit langem Atem und
- ◆ die Ablehnung von hohen Anforderungen und schwierigen Zielen der Jugendhilfe.

Nur eine Bedingung für die Aufnahme

Die einzige Voraussetzung für eine Unterbringung ist das Sich-Einlassen der jungen Frau auf einen täglichen Kontakt. Bei Einzug erhält sie ein frei gewordenes Zimmer, es gibt keinen separaten Bereich für dieses Schnittstellen-Hilfeangebot.

Die Konfrontation mit den Bewohner(inne)n und damit einhergehend mit Sucht, psychischen Erkrankungen, Armut und Krankheit scheint zunächst nicht der geeignete Ort für Minderjährige zu sein. Gemessen an den oftmals prekären Unterschlupfverhältnissen zuvor und dem damit verbundenen Gefährdungspotenzial ist eine betreute Einrichtung mit vielfältigen Unterstützungsangeboten aber aus unserer Sicht dennoch ein sicherer und damit geeigneterer Ort.

Dabei relativiert sich auch die Lebenswelt der jungen Frauen; in der Frauenpension sind sie nicht mehr die besonders Schwierigen. Eine Bezugssozialarbeiterin gewährleistet den täglichen Kontakt und das Beziehungsangebot. Am Wochenende und in der Nacht ist ein Wachdienst im Haus. Über den weiterhin bestehenden engen Kontakt zum Jugendamt erfolgt vierteljährlich die Hilfeplanung.

Zusammengefasst, geht es bei diesem Schnittstellen-Angebot vorrangig um folgende Ziele:

- ◆ gefahrloser Schlafplatz und sicherer Ort,
- ◆ verlässliches und konstantes Beziehungsangebot,
- ◆ Motivation zur Veränderung der Lebenssituation.

Die Gelingensfaktoren sind vor allem:

- ◆ Die minderjährigen jungen Frauen erhalten ein Beziehungsangebot und dürfen das Tempo der Hilfe bestimmen.
- ◆ Sie erfahren ein verändertes Setting ohne eng gefasste Jugendhilfziele. Die Jugendhilfe wird nicht beendet, wenn sie nicht mitwirken oder den anderen Kindern „schaden“. Trotzdem wird immer von neuem der Versuch der „Rückführung“ unternommen.
- ◆ Die jungen Frauen müssen mit Erreichen ihrer Volljährigkeit nicht ausziehen. Wenn keine Rückführung in die Jugendhilfe stattfindet, ist ein nahtloser Übergang in Hilfe nach § 67 SGB XII und somit ein Verbleib im Haus möglich.
- ◆ Das Interesse an diesem Angebot ist bei allen Beteiligten hoch (Jugendamt, Landesjugendamt, Wohnungsnotfallhilfe, Jugendhilfe).
- ◆ Es ist ein quantitativ überschaubares Angebot.
- ◆ „Human Factors“: Beziehungen und Interaktionen wirken und geben den jungen Frauen neue Impulse.

Birgit Reddemann

Caritasverband für Stuttgart e. V., Bereich Armut, Wohnungsnot und Schulden

Markus Trelle

Caritasverband für Stuttgart e. V., Bereich Jugend- und Familienhilfe

Bei „Sozialraumorientierung“ ist die Frage, was man darunter versteht

Im Rahmen des Projekts „Prävention im Sozialraum – eine Bestandsanalyse in den Hilfen zur Erziehung“ wurden bei einer im April 2020 abgeschlossenen Online-Erhebung insgesamt 88 Angebote von 76 Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Die Erhebung wollte Angebotsstrukturen von niedrigschwelligen, präventiven und/oder sozialraumorientierten Angeboten sichtbar machen. Der vorliegende Beitrag greift eine Teilstichprobe der insgesamt 88 Angebote beziehungsweise 76 Leistungserbringer heraus und stellt Ergebnisse zur Rolle der Sozialraumorientierung vor, die sich auf Einrichtungen und Dienste mit einem Leistungsschwerpunkt auf den Hilfen zur Erziehung beziehen (82,6 Prozent der erfassten Leistungserbringer).

Sozialraumorientierung im Fachdiskurs

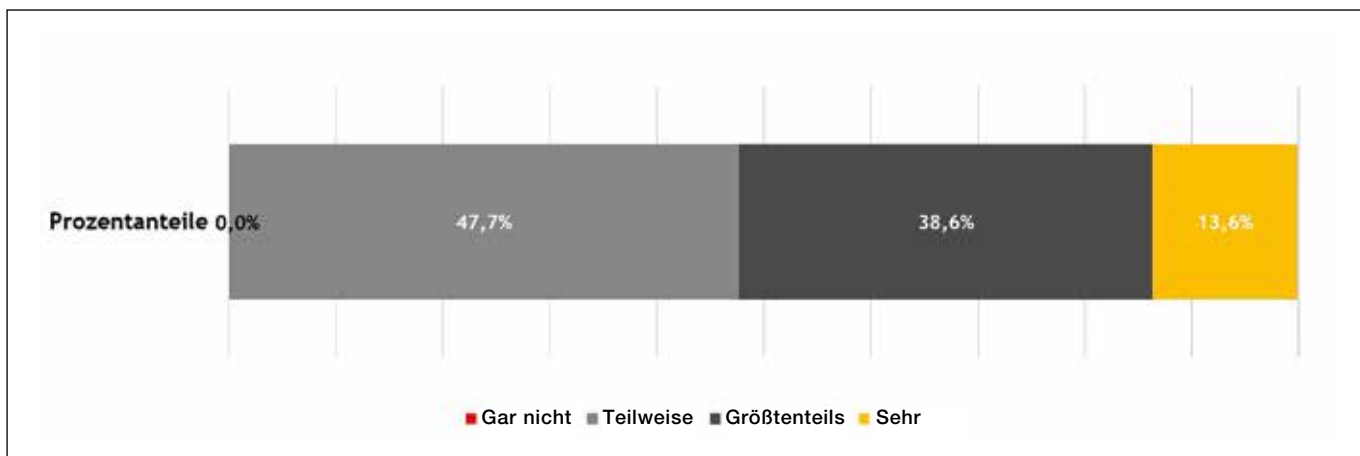
„Bei ‚Sozialraumorientierung‘ ist die Frage, was man darunter versteht.“ Dieser Gedanke, in einem der geführten Expert(inn)en-Interviews geäußert, gibt treffend wieder, was nach wie vor den fachlichen Diskurs zu sozialraumorientierter Arbeit kennzeichnet: Es liegen oftmals verschiedene Begriffsverständnisse vor, weil man sich nicht über eine gemeinsame Interpretation verständigt.¹ Sozialraumorientierung wird mal (kritisch) als Finanzierungsmodell wahrgenommen, mal als „Vernetzung“ oder „Kooperation“ verstanden oder als „Gemeinwesenarbeit“ gedeutet. Oftmals ist auch die Rede von der Sozialraumorientierung als Fachkonzept. Birgit Kalter und Oliver Fehren sind der Ansicht, dass „es ‚die Sozialraumorientierung‘ in der Sozialen Arbeit nicht gibt“, bewerten das von Hinte und Kolleg(inn)en² entwickelte „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ jedoch als das am differenziertesten beziehungsweise meist entwickelte Modell.³

Im Dialogprozess zur SGB-VIII-Reform wurde das Thema Sozialraumorientierung vor allem mit dem Ausbau präventiver und niedrigschwelliger Angebote in Verbindung gebracht sowie in Zusammenhang mit der Forderung nach einem stärkeren Milieu- und Lebensweltbezug von jungen Menschen in der Heimerziehung diskutiert.⁴ Dass es jedoch auch im politischen Diskurs eine Verständigung über die Verwendung dieser Begrifflichkeiten brauche, formulieren viele Fachkräfte, die sich in die wissenschaftliche Begleitung zum Dialogprozess eingebracht haben: „Aus Sicht vieler Fachkräfte ist jedoch zunächst eine Definition der Begriffe ‚Sozialraum‘ und ‚Sozialraumorientierung‘⁵ [...] in der Gesetzgebung notwendig, um auf dieser Grundlage Regelungen zum Auf- und Ausbau festzuschreiben.“⁶

Ergebnisse der Bestandsanalyse

Obwohl es aufgrund der Anlage der Erhebung naheliegend scheint, dass der Sozialraumorientierung vom Großteil der Einrichtungen und Dienste sowie der erfassten Angebote hohe Relevanz beigemessen wird, ist es wegen der beschriebenen Vielfalt an Deutungsmöglichkeiten lohnenswert zu erfahren, welche Rolle explizit das Fachkonzept der Sozialraumorientierung sowie dessen Grundprinzipien⁷ spielen.

Zunächst ist festzuhalten, dass fast alle befragten Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen angeben, dass ihnen dieses Fachkonzept bekannt sei (86 Prozent). Zudem deuten die Ergebnisse darauf hin, dass das Fachkonzept im Allgemeinen – sozusagen als übergeordnetes Gestaltungsprinzip – die befragten Einrichtungen und Dienste prägt, wenn auch in unterschiedlichem Maße: Bei der Frage danach, inwieweit das Konzept handlungsleitend für die Einrichtung beziehungsweise den Dienst im Allgemeinen ist, antworten 47,7 Prozent der Befragten, dass dies teilweise der Fall sei, 38,6 Prozent, dass das Fachkonzept sogar größtenteils handlungsleitend sei, und 13,6 Prozent geben an, dass das Fachkonzept sehr handlungsleitend sei (siehe Abbildung).



Inwieweit ist das Fachkonzept der Sozialraumorientierung handlungsleitend für Ihre Einrichtung/Ihren Dienst im Allgemeinen? (Quelle: Befragung der Einrichtungen und Dienste (N = 44 Leistungserbringer); eigene Berechnungen des IKJ.)

Auf Ebene der Angebote erzieherischer Hilfen liegen 31 Angaben dazu vor, ob das Fachkonzept auch handlungsleitend für das betreffende Angebot war. Bei 70 Prozent der erfassten (teil-)stationären Hilfen sowie bei 70 Prozent der erfassten Angebote ambulanter Dienste war das Fachkonzept den Befragten zufolge überwiegend handlungsleitend. Bei Angeboten der Erziehungsberatung ist dies in 63,6 Prozent der Fall. Ein Großteil der erfassten erzieherischen Hilfen richtet sich demnach an diesem Fachkonzept aus.

Anknüpfend an diese ersten Schlaglichter wird die Abschlusspublikation des Projekts vertiefen, was die vorgestellten Befunde konkret auf der methodischen Handlungsebene bedeuten und in welchem Ausmaß Merkmale und Prinzipien einer „Sozialraumorientierung“ umgesetzt werden.

Anmerkungen

1. WÖSSNER, U.: *Sozialraumorientierung – Chancen für die Menschen, die Quartiere und die Sozialwirtschaft*. In: WÖSSNER, U. (Hrsg.): *Sozialraumorientierung als Fachkonzept Sozialer Arbeit und Steuerungskonzept von Sozialunternehmen. Grundlagen – Umsetzungserfordernisse – Praxiserfahrungen*. Wiesbaden: Springer VS, 2020, S. 2–31.
2. FEHREN, O.; KALTER, B.: *Zur Debatte um Sozialraumorientierung in Theorie- und Forschungsdiskursen*. In: FÜRST, R.; HINTE, W. (Hrsg.): *Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten*. Wien: Facultas, 2017, S. 33–47, S. 33.
3. So beispielsweise in: HINTE, W.; TREESS, H.: *Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik*. Weinheim: Beltz Juventa, 2014.
4. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ): *Abschlussbericht „Mitreten – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. 2020. Download per Kurz-Link: <https://bit.ly/38vtUaa>
5. Vgl. HINTE, W.; TREESS, H.: a. a. O.; LÜTTRINGHAUS, M.: *Fachkonzept Sozialraumorientierung. Grundlagen und Methoden der fallunspezifischen und fallübergreifenden Arbeit*. In: MERCHEL, J. (Hrsg.): *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Ernst Reinhardt, 2012, S. 286–296.
6. BMFSFJ: *Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe*. 2020. Download per Kurz-Link: <https://bit.ly/3nboSUw>
7. Als Grundprinzipien zählt Hinte (2009, S. 23): *Ausgangspunkt jeglicher Arbeit sind der Wille beziehungsweise die Interessen der Menschen; aktivierende Arbeit hat grundsätzlich Vorrang vor betreuender Tätigkeit; bei der Gestaltung der Hilfen spielen personale und sozialräumliche Ressourcen eine wesentliche Rolle; Aktivitäten sind zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt; Vernetzung und Integration der verschiedenen sozialen Dienste sind Grundlage für funktionierende Einzelfallhilfen*.

Thea Schmollinger

IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe
schmollinger@ikj-mainz.de

Vormundschaft und ihre Schnittstellen zu den Hilfen zur Erziehung

Die Vormundschaft ist ein Bereich, der in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. 2011 brachte die „kleine Vormundschaftsreform“ (BGBl. 2011 I Nr. 34) eine Obergrenze von 50 Fällen pro Vollzeitkraft in den Jugendämtern mit sich (§ 55 SGB VIII). Vormündern und Vormundinnen wurde explizit vorgeschrieben, die Pflege und Erziehung jedes einzelnen Kindes persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 S. 2 BGB).

Die „große Vormundschaftsreform“ (Bundesrats-Drucksache 564/20), die 2021 verabschiedet werden und 2023 in Kraft treten soll, arbeitet die persönliche Verantwortung des Vormunds oder der Vormundin und die Rechte der jungen Menschen unter Vormundschaft noch deutlicher heraus.

Der/Die Vormund(in) wurde und wird für Kinder und Jugendliche vermehrt zu einer verlässlichen Ansprechperson, die sich aktiv am Hilfeprozess beteiligt. Damit gewinnt die Vormundschaft an Bedeutung sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird zum starken Kooperationspartner, der Beachtung verdient.

Die Vormundschaft an der Schnittstelle zum Allgemeinen Sozialen Dienst

Der/Die Vormund(in) ist ausschließlich dem jungen Menschen und allen seinen Anliegen verpflichtet. Demgegenüber sind die Sozialen Dienste für bestimmte Aufgabenbereiche zuständig wie die Hilfeplanung oder die Gefährdungseinschätzung und haben dabei die Perspektiven aller Beteiligten zu berücksichtigen. Der/Die Vormund(in) begleitet und beteiligt das Kind und beantragt die Hilfe, die es braucht, damit es geschützt und gesund aufwächst. Als Personensorgeberechtigte(r) ist er oder sie fester Bestandteil der Hilfeplanung und steht in Kontakt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der die Hilfe gewährt.

Im Aushandlungsprozess zur Hilfestellung vertritt der/die Vormund(in) – anders als der Allgemeine Soziale Dienst, der das ganze Hilfesystem im Blick haben muss – ausschließlich die Kindesinteressen. Dies gelingt, wenn er oder sie das Kind ausreichend beteiligt, ihm zuhört, es ernstnimmt und bestenfalls darin bestärkt, mit der vormundschaftlichen Unterstützung die eigenen Belange im Hilfeplangespräch anzusprechen.

In der Hilfeplanung kann es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, zum Beispiel über die geeignete Einrichtung, über den weiteren Aufenthalt eines Kindes in der bisherigen Bereitschaftspflege oder auch, wenn der junge Mensch mit vormundschaftlicher Unterstützung gegen einen Bescheid zur Kostenheranziehung nach § 92 Abs. 1 SGB VIII Widerspruch einlegt. Unterschiedliche Sichtweisen gehören zum Spannungsverhältnis zwischen dem/der die Hilfe beantragenden Vormund(in) und dem Sozialen Dienst als Gegenüber, der Eignung und Notwendigkeit der Hilfe beurteilt und die Leistung

gewährt oder eben nicht. In solchen Fällen kann es für den jungen Menschen von großer Bedeutung sein, wenn er eine starke Vormundin hat, die nicht weisungsgebunden ist und sich uneingeschränkt für seine Interessen einsetzt.

Natürlich gibt es auch die Fälle, in denen der Allgemeine Soziale Dienst und der/die Vormund(in) aus fachlicher Sicht übereinstimmen, dass der Wunsch des Kindes nicht seinem Wohl entspricht. Im Vorfeld ist es jedoch vormundschaftliche Aufgabe, sehr ernsthaft zu erwägen, welche Wünsche, Absichten oder auch Ambivalenzen der junge Mensch zum Ausdruck bringt, und gegebenenfalls auch die eigene Auffassung infrage zu stellen.

Beteiligung bedeutet nicht zuletzt auch, Kindern und Jugendlichen die jeweilige Entscheidung in einer kinder- und jugendgerechten Sprache zu erklären.

Die Vormundschaft an der Schnittstelle zum Gruppenalltag und zum Familienleben

Der/Die Vormund(in) trifft auch Entscheidungen, die Einfluss auf den Gruppenalltag oder das Familienleben in der Pflegefamilie haben (können), beispielsweise über ärztliche Behandlungen, über die Schullaufbahn oder darüber, ob eine Jugendliche bei ihrem Freund übernachten darf.

Da der/die Vormund(in) sich in der Regel nicht im Alltag um das Kind kümmert, aber gleichzeitig wichtige Entscheidungen mit enger Beteiligung des jungen Menschen trifft, ist es unabdingbar, dass Pflegepersonen und Vormünder/Vormundinnen Absprachen treffen. Es braucht Klarheit in Bezug auf die Frage, wer welche Entscheidungen trifft. Erzieher(innen) und Pflegeeltern/Pflegepersonen können in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden und die Personensorgeberechtigten (Vormünder/Vormundinnen oder Eltern) in diesen Angelegenheiten vertreten (§ 1688 Abs. 1 BGB).

In § 1687 Abs. 1 BGB heißt es: „Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.“ Klarerweise zählen beispielsweise Bettgehzeiten und Essensplanung dazu. Es gibt jedoch auch Entscheidungen, beispielsweise bei der ärztlichen Behandlung eines chronisch erkrankten Kindes, die von höherer Relevanz und von größerer Tragweite sind, aber doch sehr häufig im Alltag getroffen werden müssen. Gerade hier sind Absprachen und Klärungen zwischen Vormund(in) und Erziehungspersonen wichtig. Auch sollten Vormünder/Vormundinnen im Blick behalten, dass ihre Entscheidungen – beispielsweise über den Schulbesuch oder eine Therapie – das Alltagsleben nicht nur des jungen Menschen, sondern auch das seiner Pflegefamilie oder den Gruppenalltag berühren.

Weiterführende Informationen: <https://vormundschaft.net/vormundschaft-erklart>

Robin Loh und Henriette Katzenstein
Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft

Aus dem Verband

Pilgern auf dem Jakobsweg: ein spirituell-pädagogisches Angebot in Europa

„Wenn ich so durch die Landschaft laufe, sehe ich viele Dinge, zu denen ich mir dann kleine Geschichten ausdenke. Zum Beispiel gehe ich durch ein verfallenes Dorf. Dann stelle ich mir vor, da vorne war die Kirche. Da war ein Brunnen. Da haben die Kinder gespielt. Da war eine Bank, wo immer die alten Mütter drauf saßen und geklatscht haben. Und heute ist das alles nur noch Erinnerung. Ich beziehe das dann manchmal auch ganz stark auf mich. Ich denke mir, ich hätte ganz weit abrutschen können, mit Drogen und so. Dann wäre ich ganz weit weg von meiner Familie, meinen Freunden, von der Gesellschaft. Dann wäre ich auch bloß noch Erinnerung.“

(Im Fernsehinterview geäußerte Gedanken des damals jugendlichen Mustafa bei einem schon sehr frühen Pilgerprojekt 1991 auf dem Camino de Santiago, dem Jakobsweg, in Spanien)

Seit fast 30 Jahren sind Einrichtungen des BVkE „unterwegs“ auf ihrem jeweiligen Pilgerweg nach Santiago de Compostela. Viele Tausend junge Menschen und Mitarbeitende sind ihn inzwischen gelaufen, in Deutschland, Frankreich und Spanien (und auch in anderen europäischen Ländern). Sie haben dabei ihre sehr individuellen Erfahrungen sammeln dürfen. In einigen Einrichtungen und Diensten gehört das Pilgern inzwischen zu einem Standardangebot, das besonders die religiös-spirituelle Dimension unserer Arbeit umsetzt. Es ist ein Alleinstellungsmerkmal unserer weltanschaulich orientierten Ausrichtung und unserer religionssensiblen Konzepte.

Ein ganzes Bündel pädagogischer Wirkungen des BVkE-Projekts „In Bewegung sein“

Im Folgenden eine Reihe von Zielen, die nach dem Eindruck der beteiligten Pädagog(inn)en immer wieder angestrebt und mit bemerkenswertem Erfolg auch umgesetzt werden:

1. Ruhe finden
2. Zeit zum Nachdenken
3. spirituelle Eindrücke und religiöse Impulse
4. Förderung der Selbstständigkeit (Orientierung, Wegsuche)
5. positive Eindrücke aufgrund der Landschaft und Natur
6. soziale Kontakte zu anderen Pilger(inne)n
7. soziales Engagement
8. sportliche Betätigung
9. gesundheitliche Aspekte
10. Nachhaltigkeit
11. gesellschaftliche Teilhabe
12. Partizipation

Der Bundesverband hat innerhalb seiner Strukturen das Pilgern in Form des Projekts „In Bewegung sein“ gebündelt. Es ist an den Fachausschuss „Christliches Profil und Ethik“ angegliedert.

Auf der Projekt-Homepage www.in-bewegung-sein.eu können sich interessierte Einrichtungen und Dienste informieren und orientieren. Die Berichte dort bieten Impulse und wollen motivieren. Ansprechpartner(innen) und Tipps sind zu finden. Besonders beeindruckend: die Dokumentationen von Projekten der Einrichtungen.

Tiefer Corona-Einschnitt auch beim Jakobspilgern

Wie viele andere Aktivitäten wurde auch das Pilgern nach Santiago im Jahr 2020 ein Opfer von Covid-19. Drei Monate lang war der Pilgerweg komplett geschlossen: Das erste Mal in seiner mehr als 1000-jährigen Geschichte gab es einen totalen Lockdown. Hatten im Jahr 2019 annähernd 350.000 Pilger das Grab des heiligen Jakobus erreicht (über zwei Millionen waren unterwegs) – so viele wie noch nie –, waren es in diesem Jahr bisher lediglich 35.000, knapp ein Zehntel. Einige BVkE-Einrichtungen waren dabei.

Im Jahr 2021 steht wieder ein „Heiliges Jahr“ an. Es wird immer dann ausgerufen, wenn das Fest des heiligen Jakobus (25. Juli) auf einen Sonntag fällt. Viele Menschen weltweit nutzen diesen Anlass, sich auf den Pilgerweg nach Santiago zu machen, um sich zu orientieren, wichtige Impulse für ihr Leben und ihren Glauben zu bekommen und vielleicht neue Erfahrungen mit sich selbst, anderen Menschen und mit Gott zu sammeln.

Heiliges Jahr 2021 lädt zum Mitpilgern ein

Auch wir regen an, diesen Anlass des Heiligen Jahres aufzugreifen und den jungen Menschen aus den Einrichtungen und Diensten des BVkE das Angebot des Pilgerns zu unterbreiten. Dies ist fast in ganz Deutschland und hoffentlich bald auch wieder europäisch möglich.

„Wenn ich so laufe, habe ich viel Zeit, um über die Zukunft nachzudenken. Es ist schön, alleine zu gehen, so habe ich meine Ruhe. Es hat mir gut gefallen, so viele nette Menschen kennenzulernen. Die großen Städte haben mich beeindruckt. Besonders gefallen hat mir Santiago de Compostela und dieses Ding, was da so hin und her geschwungen ist.“ [Gemeint ist das riesige Weihrauchgefäß in der Kathedrale, der Botafumeiro.]

(Ein jugendlicher Pilger im Jahr 2016)

Es ist beeindruckend, die Gedanken und Erfahrungen der jugendlichen Pilger(innen) aus unseren Einrichtungen anzuhören. Auch nach vielen Jahren berichten sie noch davon, weil sie nachhaltige Erfahrungen sammeln durften.

„Nach einem tollen Frühstück mit dem besten Baguette der ganzen Woche ging es los! Auf halbem Wege die Überraschung: Bäume kreuz und quer auf dem Weg. Wir brauchten sehr lange für die paar Meter. Was für ein Abenteuer. Und dann hat sich auch noch einer verletzt. Ein tapferer Pilger lässt sich nicht aufhalten, und er kämpft sich noch bis ins Ziel! Großartig!“

(Ein Jugendlicher auf dem Weg nach Le Puy 2018)

Die jungen Pilger(innen) bereichern uns mit ihrer Zuversicht und ihrem Willen, auch Schwieriges zu meistern – was für ein Beispiel in

Zeiten von Corona! Die Ansprechpartner des Projekts, aber auch regionale Vertreter(innen) deutscher Jakobusgesellschaften und -vereinigungen beraten und unterstützen. Ein Startimpuls kann auch die Fachtagung am 23./24. März 2021 mit dem Titel „Triffst du den Schmetterling unterwegs...“ in Siegburg sein, zu der Sie schon jetzt herzlich eingeladen sind.

Kurt Dauben, Norbert Scheiwe, Norbert Dörnhoff
Für das BVkE-Projekt „In Bewegung sein“

TERMINE

(vorbehaltlich der Durchführbarkeit angesichts Corona)

Organsitzungen

- ◆ Geschäftsführender Vorstand/Klausur, 19./20.1.2021, Frankfurt am Main, Spenerhaus
- ◆ Geschäftsführender Vorstand, 9./10.2.2021, Frankfurt am Main, Spenerhaus
- ◆ Vorstandssitzung, 10./11.2.2021, Frankfurt am Main, Spenerhaus

Gremiensitzungen

- ◆ Christliches Profil und Ethik, 19./20.1.2021, Frankfurt am Main, Spenerhaus
- ◆ Berufliche Bildung (mit EREV-Fachgruppe), 27./28.1.2021, Frankfurt am Main, Spenerhaus
- ◆ FA Ökonomie und Arbeitsrecht, 9./10.2.2021, Frankfurt am Main, Hoffmanns Höfe
- ◆ Gemeinsame Forumskonferenzen I, II, III, 2./3.3.2021, Siegburg, KSI
- ◆ FA Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung, 17./18.3.2021, Siegburg, KSI

Kooperationen mit dem Deutschen Caritasverband

- ◆ AGE/AGH-Kooperationsgespräch, 20./21.1.2021, Speyer, Priesterseminar St. German

Fachtagungen

- ◆ Fachtagung Christliches Profil und Ethik, 23./24.3.2021, Siegburg, KSI

Projekte

- ◆ Workshop Inklusion, 15./16.3.2021, Frankfurt am Main, Hoffmanns Höfe
- ◆ Online-Seminar IV, 9.12.2020, Cisco Webex

Stefan Küpper † – „In der Dunkelheit der Trauer leuchten die Sterne der Erinnerung“¹

Tieftraurig und mit Bestürzung nehmen wir Abschied von Stefan Küpper. Nur wenige Tage im Ruhestand waren ihm nach 40 Dienstjahren und langem ehrenamtlichen Engagement im BVkE vergönnt. In den Gremien und der Verbandsarbeit, in den letzten Jahren besonders der Forumskonferenz III, war sein Engagement geprägt durch

seine Empathie und seine Herzlichkeit. „Damit das Leben besser gelingt“ war die Richtschnur seines Handelns. Dafür setzte sich Stefan Küpper mit viel Leidenschaft und Hingabe ein.

Den Hinterbliebenen, seiner Ehefrau, seinen Kindern und Enkelkindern, wünschen wir viel Kraft.

Der BVkE

Anmerkung

1. Titel eines Buchs von Norbert Nitsche zur Trauerarbeit.

NACHGEDACHT



Stephan Hiller
Geschäftsführer des
BVkE
E-Mail: stephan.hiller@caritas.de

Verbesserungen bei Eltern-Kind-Einrichtungen sind überfällig

Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen bieten gemäß § 19 SGB VIII Beratung, Unterstützung, Entlastung und Anleitung für sozial benachteiligte Schwangere, Mütter sowie Väter mit

Kindern (Mehrgenerationenarbeit). Anspruch auf die Hilfen haben minder- und volljährige Schwangere/Mütter/Väter, die die tatsächliche Sorge für mindestens ein Kind unter sechs Jahren allein tragen und wegen persönlicher und sozialer Schwierigkeiten für sich und das Kind gezielte Hilfen benötigen.

Die Situation der Eltern vor Aufnahme ist in der Regel gekennzeichnet durch Mehrfachbelastungen, soziale Benachteiligung oder eine akute Notlage im Hinblick auf die Sicherstellung des Kindeswohls. Die Wirksamkeit der Angebote nach § 19 in Bezug auf den Kinderschutz ist unbestritten, der Bedarf an entsprechenden Wohnformen wächst. In der Praxis gibt es zahlreiche Fälle, die es erfordern, auch mit dem zweiten Elternteil zu arbeiten. Dies ist erschwert dadurch, dass § 19 Abs. 1 nur die Unterbringung eines alleinsorgenden Elternteils, nicht aber die Arbeit mit nahen Bezugspersonen oder die gemeinsame Unterbringung der Eltern vorsieht. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass für die weitere Betreuung der Mutter/des Vaters beziehungsweise für

einen weiteren Verweilzeitraum der Mutter/des Vaters in der Einrichtung die gesetzliche Grundlage fehlt, wenn das Kind in Obhut genommen und vom Elternteil getrennt werden muss. Auch die Nachsorge/Weiterbetreuung nach Beendigung der Maßnahme ist nicht rechtlich abgesichert.

Umso mehr verwundert es, dass diese längst fällige Reform bei dem vom BMFSFJ am 5. Oktober 2020 vorgelegten Referentenentwurf überhaupt nicht im Blick ist: Der § 19 soll bezüglich gemeinsamer Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder bei der bevorstehenden Reform nicht verändert werden. Der BVkE-Vorstand hat beim Parlamentarischen Gespräch gegenüber Vertreter(inne)n des Familienausschusses deutlich unterstrichen, dass aufgrund der Praxiserfahrungen folgende Punkte geregelt werden sollten:

- ◆ Hinzuziehung des anderen Elternteils,
- ◆ einen Verweilzeitraum für Mutter/Vater im Falle einer Inobhutnahme des Kindes vorsehen,
- ◆ Nachsorgemöglichkeiten eröffnen,
- ◆ rechtliche Grundlagen schaffen, um dem spezifischen Bedarf von Elternteilen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen besser gerecht werden zu können.

Diese zentralen Forderungen möchten wir im Entwurf berücksichtigt wissen.

Stephan Hiller

IMPRESSUM

Redaktion: Stephan Hiller (verantwortlich), Daniel Kieslinger, Klemens Bögner
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
BVkE-Redaktionssekretariat: Tanja Biehrer, Tel. 07 61/200-758, Fax: 200-766, E-Mail: bvke@caritas.de
Vertrieb: Bettina Weber, Lambertus-Verlag GmbH; Tel. 07 61/3 68 25-26, Fax: 3 68 25-33, E-Mail: neue-caritas@lambertus.de
Titelfoto: Daniel Kieslinger; Gedicht: Giannina Wedde, www.klanggebet.de
Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung. Herausgegeben vom BVkE e.V. in Freiburg.



Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)

www.bvke.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend